

Examinator non calculat. Widerruf einer Referendar-Prüfungsentscheidung bei Rechenfehlern?

Sonderdruck aus RdJB 10/1975

Das neue Juristenausbildungsgesetz von Nordrhein-Westfalen¹⁾ hat neben einer Reform der Studiengänge und des Vorbereitungsdienstes eine Änderung des Prüfungsverfahrens in Richtung auf eine stärkere *Mathematisierung* vollzogen.

Würde bisher die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung letztlich auf Grund eines *Gesamteindrucks* über die schriftlichen und mündlichen Leistungen des Kandidaten getroffen, so setzt sich die Endnote nunmehr aus mehreren Einzelbeurteilungen zusammen, deren Verhältnis zueinander durch ein punktmäßig festgelegtes Bewertungssystem bestimmt wird²⁾.

Ob mit diesem Gewinn an Transparenz ein größeres Maß an materieller Gerechtigkeit verwirklicht worden ist, steht dahin. Gerade die pädagogisch-wissenschaftliche Prüfungsentscheidung enthält einen hohen Grad wertender autonomer³⁾ Bestandteile, die sich einer rechnerischen Festlegung weitgehend entziehen — ein Umstand, der auch der gerichtlichen Kontrolle von Prüfungsentscheidungen Grenzen setzt⁴⁾.

Die stärkere Auffächerung der Gesamtscheidung in eine Vielzahl von in ihrem Verhältnis zueinander gewichteter Einzelbenotungen läßt allerdings die Strukturen dieses Bewertungsvorganges deutlicher erkennen, die dem Prüfling sowie den zur Kontrolle dieser Entscheidungen angerufenen Gerichten weitgehend verschlossen waren. Die damit bewirkte Öffnung des Entscheidungsprozesses wird — wie immer man dazu stehen mag — eine weitreichendere gerichtliche Kontrolle hervorrufen — eine Tendenz, für die eine wachsende Zahl von Gerichtsverfahren im Prüfungsbereich kennzeichnend ist.

Wen nimmt es da Wunder, daß die Prüfungsämter in einer Art Gegenzug den Widerruf einer Prüfungsentscheidung zu Ungunsten des Kandidaten in Erwägung ziehen, wenn — infolge eines Rechenfehlers — die erteilte Abschlußnote das aus den Einzelnoten mathematisch ermittelte Endergebnis unterschreitet.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem ebenfalls durch die Änderung des JAG eingeführten Blocksystem zu, nach dem die Prüfung im Referendarexamen als nicht bestanden zu erklären ist, wenn der Kandidat in zwei der drei Prüfungsabschnitte einen höheren Punktwert als 5,5 Punkte erreicht. Gerade diese Neuerung hat sich nach den ersten Statistiken⁵⁾ als besondere Hürde für die Examenskandi-

daten herausgestellt und dazu geführt, daß die Prüfungsergebnisse seit Einführung der Reform trotz einer Anhebung der Notendefinitionen⁶⁾ im Landesdurchschnitt eher schlechter als besser geworden sind. Besonders verhängnisvoll wirkt sich das Blocksystem für jene Prüfungskandidaten aus, die bei einem Prüfungsabschnitt recht gut abgeschnitten haben, in den beiden anderen Prüfungsteilen jedoch nur Ergebnisse von jeweils mehr als 5,5 Punkte erreichen konnten. Trotz einer insgesamt „ausreichenden“ oder sogar „befriedigenden“ Durchschnittsleistung ist eine solche Prüfung nach dem heutigen System für „nichtbestanden“ zu erklären, während nach der bisherigen Bewertungspraxis hier ein Ausgleich der schlechten Teilergebnisse durch eine besonders hervorragende Leistung in einem anderen Prüfungsabschnitt zu einer insgesamt „ausreichenden“ oder „befriedigenden“ Endnote möglich war.

Dabei ergeben sich besondere Probleme, wenn — unter Nichtbeachtung der Vorschriften über das Blockversagen — eine Prüfung für bestanden erklärt worden ist, obwohl der Kandidat in zwei der drei Prüfungsabschnitte einen höheren Punktwert als 5,5 Punkte erhalten hat.

Dieser recht delikaten Fallgestaltung wendet sich die nachfolgende Untersuchung zu. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt von einem konkreten Prüfungsverfahren, das sich in Nordrhein-Westfalen in dieser Weise zugetragen hat.

Sachverhalt

Im ersten juristischen Staatsexamen wurde die Hausarbeit eines Kandidaten mit „voll befriedigend“ (3 Punkte), die drei schriftlichen Klausuren mit „ausreichend“ (5 Punkte), sowie in zwei Fällen mit „mangelhaft“ (6 Punkte) bewertet.

Danach überschritten die Klausurarbeiten mit 5,6 Punkten den in § 15 Abs. 3 JAG NW aufgeführten Punktwert von 5,5 Punkten (Block).

Als der Kandidat am Tage der mündlichen Prüfung anlässlich des Vorstellungsgesprächs auf diesen Umstand besonders hinwies und dem Vorsitzenden seine besondere Sorge über die Gefahr eines Blockversagens zum Ausdruck brachte, beruhigte dieser ihn mit dem Worten: „Es ist alles gelaufen. Sie brauchen sich keine Sorge zu machen.“ Diese Auskunft gab er, nachdem er die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten noch einmal zusammengerechnet hatte.

Die Leistungen des Kandidaten in der mündlichen Prüfung wurden mit „ausreichend“ (5 Punkte) sowie in den übrigen drei Gebieten mit „mangelhaft“ (6 Punkte) bewertet. Der Prüfungsvorsitzende erklärte sodann die Prüfung mit 4,9 Punkten für bestanden. Eine vom Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes unterzeichnete und dem Kandidaten zugeleitete Urkunde wies denselben Inhalt aus.

Der „(erfolgreich) geprüfte Rechtskandidat“ kündigte daraufhin sein Zimmer, buchte eine Japan-Flugreise und meldete sich zu einem Auswahl-Wettbewerb des Auswärtigen Amtes an. Vorsorglich beantragte er — unter Vorlage des Zeugnisses über das bestandene Referendar-Examen — die Einstellung in den Juristischen Vorbereitungsdienst.

1) Gesetz über die Juristischen Staatsprüfungen und den Juristischen Vorbereitungsdienst — JAG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV NW, S. 200/SGV NW 315); vgl. auch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Juristischen Staatsprüfungen und den Juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV NW S. 206/SGV NW 315)

2) Vgl. § 15 Abs. 4 JAG: „Die Punktwerte für die Prüfungsnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Dabei sind 1. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 v. H., 2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H., 3. die einzelnen Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung mit einem Anteil von je 10 v. H., insgesamt 40 v. H., zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuß kann den errechneten Punktwert für die Prüfungsnote auf Grund des Gesamteindrucks, den er von dem Prüfling gewonnen hat, um bis zu 0,5 Punkte verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig „befriedigend“ oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war.“

3) Vgl. STÜER zum autonomen (kontrollfreien) Gestaltungsraum von Gesetzgeber und Verwaltung, DVBl. 1974, S. 314 ff.

4) STÜER, Die gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen, DÖV 1974, S. 257 ff.; Eine größere „Verrechtlichung“ und damit Kontrollmöglichkeit wird auch durch die an Boden gewinnende Forderung erreicht, Prüfungsvorschriften in Gesetzesform oder in der Form von Rechtsverordnungen zu erlassen, vgl. STÜER, Prüfungsordnungen und Grundgesetz, JR 1974, S. 445.

5) Vgl. dazu im einzelnen die Statistik über die erzielten Endnoten im Referendar- und Assessorexamen, JMBL. NW 1974, S. 193 —.

6) Vgl. JAG NW in der Fassung vom 24. Februar 1966 (GV NW 1966, S. 78; SGV 315) (a. F.), JAG NW in der Fassung vom 6. Juli 1972 (GV NW 1972, S. 200; SGV NW 315) (n. F.); ausreichend a. F.: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, befriedigend n. F.: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht; befriedigend a. F.: eine über dem Durchschnitt stehende Leistung, befriedigend n. F.: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; vollbefriedigend a. F.: eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung, vollbefriedigend n. F.: eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; gut a. F.: eine besonders anzuerkennende Leistung, gut n. F.: eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; ausgezeichnet a. F.: eine ganz ungewöhnliche Leistung, sehr gut n. F.: eine besonders hervorragende Leistung.

Inzwischen hatte ein anderer Examenskandidat, der an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilgenommen hatte, das Justizprüfungsamt durch einen „diskreten Hinweis“ auf einen Fehler im Prüfungsverfahren aufmerksam gemacht: Die Prüfungskommission habe bei ihrer Entscheidung gegen § 15 Abs. 3 JAG NW verstoßen, da neben den Aufsichtsarbeiten auch die mündliche Prüfung den Punktwert von 5,5 Punkten überschritten habe (Blöcke in den Klausuren und der mündlichen Prüfung).

Das Justizprüfungsamt teilte darauf dem Rechtskandidaten mit, es erwäge den Widerruf der Prüfungsentscheidung, da sie wegen eines Rechenfehlers rechtswidrig sei und an deren Beseitigung ein öffentliches Interesse bestehe. Ein Vertrauensschutz komme erst nach einem längeren Zeitraum von zwei bis drei Jahren in Betracht.

Rechtsslage

In rechtlicher Hinsicht besteht Anlaß zu folgenden Überlegungen: Die Prüfungsentscheidung ist nicht richtig. Sie leidet nicht an einem schweren oder ganz offenkundigen Mangel etwa der Unzuständigkeit, der rechtlichen Unmöglichkeit oder des Verstoßes gegen absolut zwingende Formvorschriften⁷⁾.

Da die positive Prüfungsentscheidung einerseits eine begünstigende Regelung enthält, sie andererseits wegen Verstoßes gegen § 15 Abs. 3 JAG (Block-Durchfall) rechtsfehlerhaft ist, richtet sich die Widerrufsmöglichkeit nach den Grundsätzen der *Rücknahme eines begünstigenden rechtswidrigen Verwaltungsaktes*.

Dabei sind an die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung aus unterschiedlichen Gründen *erhöhte Anforderungen* zu stellen:

1. Die Entscheidung über das Bestehen einer Prüfung ist ein feststellender Verwaltungsakt, durch den eine „rechtlich erhebliche Eigenschaft einer Person oder eines Sachverhalts in Anwendung geltenden objektiven Rechts verbindlich festgelegt wird“⁸⁾.

Bei WOLFF-BACHOF⁹⁾ werden Versetzungs- und Prüfungszeugnisse ausdrücklich als feststellende Verwaltungsakte gekennzeichnet. Bei dieser Sonderform von Verwaltungsakten kommt der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz des Bürgers eine „erhöhte Bedeutung zu, so daß eine Beseitigung nur bei besonders zwingenden und schwerwiegenden, den Erwägungen der Rechtssicherheit übergeordneten Mängeln möglich ist“¹⁰⁾.

Derartige Gründe sind nicht dargetan. Im Gegenteil: Es kann bei der Abwägung der in Rede stehenden Belange nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Rechtsverstoß vergleichsweise gering ist. Die Überschreitung des nach § 15 Abs. 3 JAG NW zulässigen Punktwertes von 5,5 Punkten ist in beiden Prüfungsabschnitten (Klausuren und mündliche Prüfung) denkbar gering: Es wäre nicht zu einer rechtserheblichen Blockbildung gekommen, wenn auch nur bei einem der beiden Prüfungsabschnitte eine Einzelleistung um einen

Punkt besser bewertet worden wäre. Dies gilt sowohl für die Klausuren¹¹⁾ als auch für die Bewertung der mündlichen Leistungen¹²⁾.

Bei dieser Sachlage kann von einem schweren Rechtsverstoß keine Rede sein. Eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung kann daher schon aus diesem Grunde nicht erfolgen.

2. Hinzu kommt, daß die Prüfungsentscheidung in einem förmlichen mit besonderen Sicherungen ausgestatteten Verfahren ergangen ist. Auch aus diesem Grunde sind nach der Rechtsprechung außerordentlich hohe Anforderungen an die Rücknahme solcher Entscheidungen zu stellen.

Wolff-Bachof¹³⁾ leiten dies aus der materiellen Bindung der Behörde ab, die aus der erhöhten Bestandskraft dieser in einem förmlichen Verfahren zustande gekommenen Verwaltungsakte folgt.

In der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁴⁾ ist dazu folgendes ausgeführt:

„In Wissenschaft und Rechtsprechung wird die Frage der Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsakten — vielfach als das Problem der materiellen Rechtskraft von Verwaltungsakten bezeichnet — nicht einheitlich beantwortet; sie ist auch einer einheitlichen Lösung nicht zugänglich, muß vielmehr je nach der Eigenart der Verwaltungsakte und der besonderen Gestaltung des Verfahrens, in dem die Verwaltungsakte ergehen, beantwortet werden: Die Entscheidung der Haftentschädigungsbehörden sind, wie oben gezeigt, feststellende Verwaltungsakte, die auf Grund eines abgeschlossenen, festumrissenen Tatbestandes über einen öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch befinden. Ihr besonderes Kennzeichen ist, daß sie in einem prozeßähnlichen, zweistufigen Verwaltungsverfahren unter Beteiligung des Antragstellers und eines Vertreters des öffentlichen Interesses ergehen.

Rechtsprechung und Wissenschaft stimmen weitgehend darin überein, daß sich solche sogenannte streitentscheidende, das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Rechts oder einer Verpflichtung feststellende Verwaltungsakte als Akte der Rechtsfindung den richterlichen Urteilen nähern und daß ihnen insbesondere dann eine ähnliche Wirkungskraft zukommt, wenn eine Klärung des Tatbestandes unter Anhörung der Beteiligten vorausgegangen ist. Derartigen Verwaltungsakten wird allgemein eine Beständigkeit beigemessen, die der materiellen Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen jedenfalls wesensverwandt ist.“

Unter besonderer Betonung der Wesensverwandtschaft dieser feststellenden Verwaltungsakte zu gerichtlichen Entscheidungen heißt es sodann:

„Damit gewinnen die Beschlüsse der Haftentschädigungsbehörden einen ähnlichen Charakter wie Entscheidungen unterer Gerichte im Instanzenzuge. Sinn und Zweck einer derartigen Regelung eines Verwaltungsverfahrens kann nur der sein, eine endgültige Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch herbeizuführen, auch wenn kein Verwaltungsverfahren nachfolgt. ... Die Feststellungsbeschlüsse der Haftentschädigungsbehörden können daher — wenn die Rechtsbehelfsfristen ungenützt verstrichen sind — grundsätzlich nicht mehr aufgehoben oder geändert werden. Ihre Aufhebung oder Änderung darf vielmehr sinngemäß nur in einer Art Wiederaufnahmeverfahren möglich sein.“

Unter Hinweis auf die *Wiederaufnahmegründe* der §§ 578, 580 ZPO wird die Rücknahmemöglichkeit grundsätzlich auf die in diesen Vorschriften niedergelegten Gründe sowie auf den Fall der „Erschleichung der Entscheidung durch unlautere Machenschaften“ beschränkt¹⁵⁾.

Da ein Wiederaufnahmegrund nach §§ 578 ff. ZPO nicht gegeben ist und die Entscheidung auch nicht erschlichen wurde, kann ein Widerruf der Prüfungsentscheidung wegen des *formalisierten einem gerichtlichen Verfahren nahestehenden Entscheidungsablaufs* und den dafür entwickelten Grundsätzen nicht erfolgen.

3. Ungeachtet dieser erhöhten Anforderungen, die sich aus der Besonderheit von Prüfungsentscheidungen ergeben, kann die Entscheidung des Prüfungsausschusses auch nicht nach dem *allgemeinen Widerrufsgrundsätzen*, so wie sie von Rechtsprechung und Literatur für die Rücknahme von

7) Vgl. dazu WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I, § 51 I.

8) WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I, § 47 I b 1.

9) a. a. O. s. Fußn. 8.

10) So WOLFF-BACHOF, Verwaltungsrecht I, § 53 III c 2 (S. 399) unter Hinweis auf BVerfGE, Urteil vom 1. Juli 1953 — 1 BvL 23/51 — BVerfGE 2, S. 381 (395) und BVerwG, Urteil vom 30. August 1961 — IV C 68/58 — BVerwGE 13, S. 28 (32): Der Verfahrensgang in Lastenausgleichsangelegenheiten „ist dem gerichtlichen Verfahren in einem höchstmöglichen Maße angeglichen. Das wird durch die Zweistufigkeit des Verwaltungsverfahrens sowie durch die Einschaltung eines besonderen behördlichen Überwachungsorgans mit der Befugnis, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel in jedem Stadium des Verfahrens einzulegen, ganz besonders unterstrichen. Sinn und Zweck dieser rechtsförmigen Ausgestaltung des Verfahrens ist offensichtlich das Bestreben des Gesetzgebers, der Rechtssicherheit auf einem Rechtsgebiete zu dienen, das an Umfang und sozialpolitischer Bedeutung jede andere Kriegsfolgenregelung übertrifft. ... Dem trägt die Rechtsprechung der Lastenausgleichssenats des Bundesverwaltungsgerichts dadurch Rechnung, daß sie — bei grundsätzlicher Anerkennung der Widerruflichkeit rechtswidriger Verwaltungsakte — dem Schutz des Vertrauens des Betroffenen auf die Beständigkeit der im rechtsförmigen Verwaltungsverfahren zustande gekommenen Verwaltungsakte ein besonderes Gewicht beimißt. Bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung mit dem Vertrauensinteresse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes muß der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit auch hier — als ein allgemeines öffentliches Anliegen — ausschlaggebend sein“.

11) Statt 17 Punkten 16 Punkte (: 3) ergibt 5,33 Punkte.

12) Statt 23 Punkten 22 Punkte (: 4) ergibt 5,5 Punkte.

13) Verwaltungsrecht I, § 52 II b (S. 387).

14) Urteil vom 1. Juli 1953 — 1 BvL 23/51 — BVerfGE 2, S. 381 (393).

15) BVerfGE 2, S. 380 (395).

Verwaltungsakten gemeinhin entwickelt worden sind, aufgehoben werden.

Da keine besonderen Rücknahmegründe eingreifen¹⁶⁾, hat bei der Frage des Widerrufs von begünstigenden rechtswidrigen Verwaltungsakten eine Interessenabwägung stattzufinden: Die Beseitigung muß im *überwiegenden öffentlichen Interesse geboten* sein. Es sind hierzu Fallgruppen gebildet worden, nach denen sich diese Prüfung vollzieht:

Die Beseitigung ist im öffentlichen Interesse geboten, wenn die Mangelhaftigkeit auf einem Verschulden des Betroffenen beruht oder von ihm verursacht worden ist. Davon kann hier keine Rede sein.

Andererseits ist eine Beseitigung regelmäßig ausgeschlossen, wenn der Begünstigte im *Vertrauen auf den Fortbestand des Verwaltungsaktes*¹⁷⁾ *Vermögensdispositionen* getroffen hat.

Je nach Lage des jeweiligen Einzelfalls können Umstände gegeben sein, die ein besonderes Vertrauenskapital in den Bestand der Prüfungsentscheidung begründen¹⁸⁾.

Andererseits darf das öffentliche Interesse an der Beseitigung der fehlerhaften Prüfungsentscheidung nicht überbewertet werden. Der erst im Jahre 1972 durch eine Änderung des Gesetzes neu eingefügte § 15 Abs. 3 JAG NW¹⁹⁾ mag zwar in der täglichen Prüfungspraxis eine für manche Kandidaten oft kaum überwindbare Hürde darstellen. Er gehört jedoch gewiß nicht zu jenen Vorschriften, die den Kernbereich und wesentlichen Inhalt der ersten juristischen Staatsprüfung darstellen, wie sie sich im Laufe der Jahre entwickelt hat und praktiziert wurde. Der Rechtsverstoß ist daher schon aus diesem Grunde geringer zu bewerten, als wenn gegen hergebrachte Grundsätze des Bewertungsverfahrens oder gegen die in § 14 JAG niedergelegten Notendefinitionen verstoßen worden wäre.

Im übrigen ist die Überschreitung des in § 15 Abs. 3 JAG aufgeführten Punktwertes denkbar gering. Es wurde bereits hervorgehoben, daß eine Blockbildung vermieden worden wäre, wenn auch nur bei einem der beiden Prüfungsabschnitte (Klausuren oder mündliche Prüfung) eine Einzelleistung um einen Punkt besser benotet worden wäre, als geschehen. Aus dieser Sicht dürften daher die aus dem Vertrauensschutz abzuleitenden Gesichtspunkte²⁰⁾ deutlich überwiegen und für den Bestand der Prüfungsentscheidung den Ausschlag geben.

4. Im übrigen stellt sich die Frage, ob eine nachträgliche negative Prüfungsentscheidung nicht auch deshalb angefochten werden könnte, weil der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Unrecht davon ausging, daß in den Klausuren

kein Blockversagen vorgelegen habe. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Prüfungskommission unter diesem Eindruck die Notengebung für die mündliche Prüfungsleistung vorgenommen hat und durch diese irriige Vorstellung bei der Benotung beeinflusst worden ist²¹⁾.

ERGEBNISSE

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen:

Die Referendar-Prüfungsentscheidung ist ein *feststellen-der Verwaltungsakt*, durch den eine „rechtlich erhebliche Eigenschaft einer Person oder eines Sachverhalts in Anwendung geltenden objektiven Rechts verbindlich festgestellt wird.“

Die Prüfungsentscheidung ist darüber hinaus in einem *förmlichen, mit besonderen Sicherungen ausgestatteten Verfahren* ergangen.

Die Rücknahmemöglichkeit einer fehlerhaften Prüfungsentscheidung ist daher auf die *Wiederaufnahmegründe* der §§ 578, 580 ZPO sowie auf den Fall des „Erschleichens durch unlautere Machenschaften“ beschränkt (BVerfGE 2, S. 380, 395).

Auch nach allgemeinen Widerrufsgrundsätzen hat eine fehlerhafte Prüfungsentscheidung Bestand, wenn der Begünstigte im *Vertrauen* auf den Fortbestand *Vermögensdispositionen* getroffen hat.

Die Prüfungsentscheidung kann allenfalls aufgehoben, nicht jedoch für nichtbestanden erklärt werden, weil zu vermuten ist, daß die Prüfungskommission die Benotung der Einzelleistungen unter dem *Eindruck* des fehlerhaft errechneten Endergebnisses vorgenommen hat und bei Kenntnis des Rechenfehlers möglicherweise zu einer besseren Einzelbenotung gekommen wäre.

Jede Reform hat ihre Schattenseiten. So hat auch die Neufassung des JAG ein janusköpfiges Gesicht. Dem Gewinn an Transparenz und an vergrößerter gerichtlicher Kontrollmöglichkeit steht ein vermehrtes Widerrufsrisiko von Prüfungsentscheidungen gegenüber.

Sorgfältiger als bisher werden die Kandidaten zu überlegen haben, ob sie sich durch ihre Einwilligung in die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung in die Gefahr eines „wohlmeinenden“ Denunziantentums begeben, das allen Beteiligten einen denkbar schlechten Dienst erweist.

Soviel ist jedenfalls sicher: In dem Konflikt zwischen Bestandskraft und materieller Gerechtigkeit²²⁾ wäre das Justizprüfungsamt schlecht beraten, wenn es die zunächst positive Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen und für „nichtbestanden“ erklären würde. Es gilt, eine weitere Fehlentscheidung zu vermeiden, die im gerichtlichen Verfahren keinen Bestand haben kann²³⁾.

16) Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei WOLFF-BACHOF Verwaltungsrecht I, § 53 II u. III.

17) STÜER, Mehrfachneugliederung und Vertrauensschutz, Städte- und Gemeinderat 1975, S. 109—120; STÜER, Verfassungsklagen gegen Neugliederungsgesetze, Das Beispiel Meerbusch, Städte- und Gemeinderat 1975, S. 261—270.

18) So hat unser Kandidat eine Bewerbung zum Auswahlwettbewerb des Auswärtigen Amtes (der nur einmal jährlich, im Herbst, stattfindet) in die Wege geleitet. Hilfsweise ist eine Bewerbung um Einstellung in den Juristischen Vorbereitungsdienst beantragt worden. Er hat sich zu einem in Frankreich stattfindenden Sprachkursus angemeldet, sein Zimmer gekündigt, sich impfen lassen und andere Vorbereitungen getroffen, um eine bereits gebuchte Flugreise nach Japan anzutreten.

19) Vgl. das Gesetz über die Juristischen Staatsprüfungen und den Juristischen Vorbereitungsdienst — JAG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV NW S. 200/SGV NW 315), die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung des JAG enthielt eine entsprechende Vorschrift nicht.

20) STÜER, Mehrfachneugliederung und Vertrauensschutz, Städte- und Gemeinderat 1975, S. 109.

21) Vgl. dazu STÜER, Die gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen, DÖV 1974, S. 257 (260) mit Hinweis auf die Rechtsprechung in Fnte. 29; vgl. auch STÜER, Prüfungsordnung und Grundgesetz, JR 1974, S. 445.

22) STÜER, Die verhinderte Bürgermeisterwahl, Städte- und Gemeinderat 1975, S. 298—304.

23) In unserem Fall wurde eine Einigung erzielt: Die erste Prüfung wurde als nicht existent betrachtet. Der Kandidat schrieb erneut die Klausuren und unterzog sich nochmals einer mündlichen Prüfung — mit 4,8 Punkten. Die Urkunden wurden ausgetauscht. Für den Fall des erneuten Nichtbestehens war vereinbart, daß der Kandidat eine gerichtliche Klärung hätte herbeiführen können.